

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungs- verordnung

A. Zielsetzung

Die vorliegende Verordnung hat zum Ziel, die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Kenntlichmachung des Alkoholgehalts der der EG-Etikettierungsrichtlinie unterliegenden Getränke mit mehr als 1,2% Alkohol im Volumen in deutsches Recht umzusetzen.

Die Angabe des Alkoholgehalts bei alkoholischen Getränken stellt für den Verbraucher eine wichtige Information dar.

B. Lösung

In der Verordnung wird im einzelnen festgelegt, daß bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr 1,2 Volumenprozent der vorhandene Alkoholgehalt anzugeben ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine Kosten. In den Ländern und Gemeinden werden folgende Mehrkosten genannt:

Einmalige Kosten	DM 80.000
jährliche Personalkosten	DM 19.000
jährliche Sachkosten	DM 8.000

Nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Kosten der Wirtschaft für die Kontrolle und Angabe des Alkoholgehalts nicht erheblich sein dürften.

Bundesrat

Drucksache 460/88

05.10.88

G - R - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungs- verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 5. Oktober 1988

121 (312) - 231 02 - Le 71/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-
Kennzeichnungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Dritte Verordnung
zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung
Vom

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
verordnet

auf Grund des § 19 Nr.1 und 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945,
1946) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Gesamt-
reform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S.
1945) auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), zuletzt
geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. März 1987 (BGBl.
I S. 906), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 6 werden die Worte "Schaumwein, Schaum-
wein mit zugesetzter Kohlensäure" gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:
"5. der vorhandene Alkoholgehalt bei Getränken mit
einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent nach
Maßgabe des § 7a."
 - b) In Absatz 3 werden im letzten Satz die Worte "Nr. 1 und 4"
durch die Worte "Nr. 1, 4 und 5" ersetzt.

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a

Vorhandener Alkoholgehalt

(1) Der Angabe des vorhandenen Alkoholgehaltes ist der bei 20°C bestimmte Alkoholgehalt zugrunde zu legen.

(2) Der vorhandene Alkoholgehalt ist in Volumenprozenten bis auf höchstens eine Dezimalstelle anzugeben. Dieser Angabe ist das Symbol "% vol" anzufügen. Der Angabe kann das Wort "Alkohol" oder die Abkürzung "alc." vorangestellt werden.

(3) Für die Angabe des Alkoholgehalts sind die in Anlage 3 aufgeführten Abweichungen zulässig. Die Abweichungen gelten unbeschadet der Toleranzen, die sich aus der für die Bestimmung des Alkoholgehalts verwendeten Analysenmethode ergeben.

4. Vor § 11 wird folgender § 10a eingefügt:

"§ 10a

Übergangsregelungen

(1) Mehr als 12 Monate haltbare alkoholfreie Erfrischungsgetränke in Dauerbrandflaschen dürfen noch bis zum 31. Dezember 1989 ohne Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums in den Verkehr gebracht werden.

(2) Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeitsdauer länger als 18 Monate beträgt, tiefgefrorene Lebensmittel, Speiseeis sowie Kaugummi und ähnliche Erzeugnisse zum Kauen dürfen hinsichtlich der Datumskennzeichnung noch bis zum 30. Juni 1992 nach den bis zum 30. Dezember 1981 geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

(3) Lebensmittel in Glasflaschen, die zur Wiederbefüllung bestimmt sind und auf denen eine Angabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 oder die Nettofüllmenge dauerhaft angebracht ist, dürfen noch bis zum 26. Dezember 1988 auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Angaben nicht gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz angebracht sind.

(4) Alkoholische Getränke, die vor dem 1. Mai 1989 ohne Angabe des Alkoholgehalts erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen ohne diese Angabe weiter in den Verkehr gebracht werden.

5. Als Anlage 3 wird die Anlage zu dieser Verordnung angefügt.

Artikel 2

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) wird wie folgt geändert:

1. § 100 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. In § 126 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte "§ 100 Abs. 2 oder 3" durch die Worte "§ 100 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Artikel 27 der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2662) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

AnlageAnlage 3

(zu § 7a Abs. 3)

Erzeugnisse	Zulässige Abweichung + % vol. - % vol.
Bier mit einem Alkoholgehalt bis zu 5,5 % vol Gegorene Getränke aus Weintrauben, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Wein- gesetzes sind	0,5
Bier mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5,5 % vol Weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke Schäumende gegorene Getränke aus Wein- trauben, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind	1,0
Getränke mit eingelegten Früchten und Pflanzenteilen	1,5
Sonstige Getränke	0,3

B e g r ü n d u n g

Mit dieser Verordnung werden die

Richtlinie 86/197/EWG des Rates vom 26. Mai 1986 zur
Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die
Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher
bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür
- ABl. EG Nr. L 144 vom 29. Mai 1986, S. 38 -

und die

Richtlinie 87/250/EWG der Kommission vom 15. April 1987 be-
treffend die Angabe des Alkoholgehalts als Volumenkonzen-
tration in der Etikettierung von alkoholhaltigen, für den
Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln
- ABl. EG Nr. L 113 vom 30. April 1987, S. 57 -

in deutsches Recht umgesetzt.

Die EG-Kennzeichnungsrichtlinie 79/112/EWG vom 18. Dezember 1978
enthielt noch keine Verpflichtung zur Angabe des Alkoholgehalts,
sondern stellte den Erlass entsprechender Regelungen für Getränke
mit mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol für die Zukunft in Aus-
sicht. Die nunmehr durch Gemeinschaftsrecht vorgegebene Angabe
des Alkoholgehalts ist für eine angemessene Unterrichtung des
Verbrauchers erforderlich.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. In den
Ländern und Gemeinden verursacht die Verordnung für die ver-
mehrt notwendigen Untersuchungen von Getränken mit mehr als 1,2
Volumenprozent Alkohol auf die Einhaltung der Bestimmungen
Mehrkosten, die von diesen wie folgt veranschlagt werden:

Einmalige Kosten	DM 80.000
jährliche Personalkosten	DM 19.000
jährliche Sachkosten	DM 8.000

Nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Kosten der Wirtschaft für die Kontrolle und Angabe des Alkoholgehalts nicht erheblich sein dürften.

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure sind gemeinschaftlich geregelt worden (Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 des Rates vom 18. November 1985 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure und Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 der Kommission vom 28. August 1986 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure).

Die beiden Erzeugnisse fallen nunmehr unter den Tatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 9 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

Die Vorschrift stützt sich auf die Ermächtigungen des § 19 Nr. 1 und 2 Buchstabe b LMBG.

Zu Nr. 2.3 und 5

Die in § 3 Abs. 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung aufgeführten obligatorischen Kennzeichnungselemente für Lebensmittel in Fertigpackungen werden um die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts bei bestimmten alkoholhaltigen Getränken erweitert. Die Kenntlichmachung des Alkoholgehalts in Volumenprozent hat mit der Angabe der Verkehrsbezeichnung, der Mengenkennzeichnung und - soweit vorgeschrieben - dem Mindesthaltbarkeitsdatum im gleichen Sichtfeld zu erfolgen.

Die Art und Weise der Angabe des Alkoholgehalts wird in § 7a geregelt. Die zulässigen Abweichungen sind in der Anlage 3 festgelegt. Die in der Tabelle der Anlage 3 genannten gegorenen Getränke und schäumenden gegorenen Getränke aus Weintrauben, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind, werden beispielsweise aus Traubenmostkonzentraten - vorwiegend in Großbritannien und Irland - hergestellt.

Die Bestimmung der Volumenkonzentration des Alkohols soll nach gemeinschaftlichen Bestimmungsmethoden erfolgen, die noch zu erlassen sind.

Die Vorschriften sind auf die Ermächtigung des § 19 Nr. 1 LMBG gestützt.

Zu Nr. 4

Zur besseren Übersicht werden in einem neuen § 10a die aus der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungs-vorschriften übernommenen Übergangsfristen, soweit sie noch von Belang sind, zusammengefaßt. Für die in Absatz 2 aufgeführten Lebensmittel wird die Übergangsfrist für die Datumskennzeichnung verlängert. Dies geschieht mit Rücksicht darauf, daß die Beratungen zum Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Etikettierungsrichtlinie noch nicht abgeschlossen sind. Diese Änderungsrichtlinie wird unter anderem festlegen, welche der in der Übergangsregelung des § 10a Abs. 2 genannten Lebensmittel künftig mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum gekennzeichnet werden müssen und welche der genannten Lebensmittel von dieser Angabe endgültig befreit sein werden. Da die Änderungsrichtlinie zur Etikettierungsrichtlinie, die eine Übergangsfrist von 36 Monaten vorsieht, voraussichtlich erst Mitte 1989 erlassen und die Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht nicht bis zum 31. Dezember 1989 wird vorgenommen werden können, erscheint es sachgerecht, im Zuge der vorliegenden Verordnung das in der Übergangsregelung vorgesehene Datum hinauszuschieben.

Nach Ablauf der Übergangsfrist unterliegen diese Lebensmittel dann der allgemeinen Datumskennzeichnung, soweit in der Änderungsrichtlinie für sie nicht Ausnahmen vorgesehen werden.

Die Vorschrift stützt sich auf die Ermächtigungen des § 19 Nr. 1 und 2 Buchstabe b LMBG.

Zu Artikel 2

Die obligatorische Angabe des Alkoholgehaltes von Trinkbranntweinen in Fertigpackungen ist derzeit noch durch § 100 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes geregelt. Die Ablösung dieser Vorschrift ist in Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vorgesehen. Mit der Ablösung unterliegen die Trinkbranntweine auch hinsichtlich der Angabe des Alkoholgehaltes den allgemeinen Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung. Sie sind sonstige Getränke im Sinne der Anlage 3 zur Verordnung.

Ausgenommen ist nur Branntwein aus Wein, für den auch die Angabe des Alkoholgehalts im Weingesetz geregelt ist (§ 39 Abs. 2, § 44 Abs. 4).

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung.

Die Übergangsregelungen in Artikel 27 der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften sind in dem neuen § 10a übernommen.

25.11.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungs-
verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 595. Sitzung am 25. November 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 10a Abs. 3)

In Art. 1 Nr. 4 ist § 10a Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

§ 10a Abs. 3 ist nicht erforderlich im Hinblick auf die dort vorgesehene Übergangsfrist und das Datum des Inkrafttretens der Verordnung nach Artikel 4.